



Regierungsrat

Postgasse 68
Postfach
3000 Bern 8
info.regierungsrat@be.ch
www.be.ch/rr

Staatskanzlei, Postfach, 3000 Bern 8

Mitglieder des Grossen Rats des Kantons Bern

Ihr Zeichen:

26. Mai 2021

Unser Zeichen: 2021.WEU.32

RRB Nr.: 624/2021

Direktion: Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion

Klassifizierung: Nicht klassifiziert

Perspektiven der Beteiligung an der BKW AG; Bericht des Regierungsrates an den Grossen Rat; Ergänzungsschreiben der Regierung mit Antworten auf Fragen aus der Finanzkommission

Sehr geehrter Herr Grossratspräsident
Sehr geehrte Mitglieder des Grossen Rats

In Absprache mit der Finanzkommission werden nachfolgend eine Reihe von Fragen, die im Zusammenhang mit der Vorberatung der Kommission des im Betreff genannten Berichts entstanden sind, schriftlich beantwortet, als ergänzende Grundlage für die Debatte im Grossen Rat in der Sommersession 2021.

Mehrheitsbeteiligung / Minderheitsbeteiligung mit Sperrminorität

Frage 1: Welche Auswirkungen hätte ein Wechsel von einer Mehrheitsbeteiligung zu einer starken Minderheitsbeteiligung auf die Einflussmöglichkeiten des Kantons Bern und wo liegt der Unterschied in der Einflussnahme auf wichtige Entscheide des Konzerns?

Antwort 1: *Die BKW-Gruppe «gehört» nicht dem Kanton Bern, da er gemäss aktuellem BKWG bloss eine einfache Mehrheit und insbesondere nicht 100 Prozent der Aktien der BKW AG besitzt. Bei der BKW AG handelt es sich – unbesehen des Status als gemischtwirtschaftliche Aktiengesellschaft (vgl. Art. 762 OR) – um ein börsenkotiertes, gewinnstrebendes Unternehmen mit Publikumsaktionären. Der Kanton Bern kann folglich seine spezifischen kantonalen Interessen in beiden Beteiligungsfällen nur im Rahmen des Aktienrechts durchsetzen. Eine Übersicht über die formalen Beschlussquoren gemäss Obligationenrecht ist diesem Schreiben beigelegt. Eine Umstellung auf eine Sperrminorität würde zu keinem wesentlichen Einflussverlust des Kantons Bern bei der BKW AG führen. Der Kanton Bern bliebe mit 34% der Stimmen für den Verwaltungsrat der BKW AG der wichtigste Ansprechpartner im Aktionariat. Die tatsächliche Dominanz und faktischen Privilegien, wie etwa ein erleichterter Zugang, dürften andauern, weil der Kanton*

Bern mit einer Sperrminorität weiterhin die zentralen strategischen Beschlüsse verhindern könnte, die mit einer Zweidrittelmehrheit gefällt werden (vgl. Art. 704 des Schweizerischen Obligationenrechts). Der Kanton Bern kann auch bei einer Mehrheitsbeteiligung zwischen 51% und 60% diese zentralen strategischen Beschlüsse nicht alleine fällen. Faktisch dürfte der Kanton Bern auch mit einer Sperrminorität viele Beschlüsse der Generalversammlung der BKW AG beherrschen, die nur ein einfaches Mehr erfordern, auch wenn dies juristisch nicht mehr garantiert ist: Wahlen der Mitglieder des Verwaltungsrats und der Revisionsstelle, Dividendenbeschlüsse, Genehmigung von Lagebericht, Konzernrechnung und Jahresrechnung sowie die meisten Statutenänderungen, ordentliche Kapitalerhöhungen etc. Das Vorstehende gilt insbesondere, wenn die vom Kanton verkauften Aktien in einen breit verteilten Streubesitz gehen. Sollte der Kanton jedoch seine Aktien, wie der Regierungsrat im Falle einer Veräusserung in Erwägung zieht, an einen oder mehrere andere strategischen und stabilen Ankeraktionäre veräussern, welche die kantonalen Interessen via Aktionärsbindungsvertrag weitgehend teilen, fällt dieser Unterschied zur heute schwachen Mehrheitsbeteiligung praktisch vollständig weg.

Frage 2: Besteht aus juristischer, betriebswirtschaftlicher oder volkswirtschaftlicher Sicht eine Notwendigkeit, dass der Kanton seine momentane Mehrheitsbeteiligung in eine Minderheitsbeteiligung umwandelt?

Antwort 2: *Nein, es besteht keine Notwendigkeit. Es besteht aber auch keine Notwendigkeit, die Mehrheitsbeteiligung beizubehalten. Die energiepolitischen Eigentümerziele können in beiden Beteiligungsvarianten der BKW nicht verbindlich vorgegeben werden, in dieser Hinsicht besteht kein Unterschied. Es besteht auch kein Zusammenhang zwischen Beteiligungshöhe und einer sicheren und wirtschaftlichen Stromversorgung im Kanton Bern, auch nicht für periphere Regionen (vgl. die Antwort zur Frage 4). Aus staatspolitischer Sicht hat die Reduktion des Kantonsanteils zur Folge, dass der Kanton rechtlich die Mehrheitsposition abgibt. Dies führt zu einer weiteren Klärung der Situation, dass es sich bei der BKW nicht um ein öffentliches, sondern ein börsenkotiertes Unternehmen handelt, bei dem die Einflussmöglichkeiten des Kantons nur im Rahmen des Aktien- und Börsenrechts ausgeübt werden dürfen (siehe die Antwort zur Frage 1). Die wirtschaftlichen und faktisch auch die Aktionärsinteressen können in beiden Beteiligungsvarianten gleich gut wahrgenommen werden.*

Strompreis und Einspeisevergütung

Frage 3: Was ändert sich für den einzelnen Stromkonsumenten, wenn der Kanton Bern sich vom Mehrheitsaktionär hin zu einem Minderheitsaktionär mit Sperrminorität bewegen würde?

Antwort 3: *Nichts, die Stromversorgung wird dadurch nicht beeinflusst. Die Versorgungssicherheit wird zudem bereits heute durch Bundesrecht geregelt. Siehe auch die Antworten auf die Fragen 4 und 9.*

Frage 4: Wird der Strompreis durch die Höhe der Beteiligung des Kantons Bern an der BKW beeinflusst?

Antwort 4: *Nein. Der Strompreis ist vollständig unabhängig von der Beteiligungshöhe des Kantons an der BKW. Sowohl beim Verteilnetz als auch in der Energiegrundversorgung orientieren sich die Tarife, von Bundesgesetzes wegen, an den Gestehungskosten. Das Gesetz zwingt die BKW zudem, innerhalb ihres Netzgebietes allen angeschlossenen Kunden*

die gleichen Tarife zu verlangen. Die relativ hohen Energietarife in der Grundversorgung sind eine Folge der fehlenden Marktöffnung und der bundesrechtlichen Tarifregulierung: Da die BKW ihre Kunden mit eigener Stromproduktion versorgt, muss sie ihnen die Gestehungskosten der eigenen Kraftwerke in Rechnung stellen. Weil aktuell vor allem die Kosten der Wasserkraft über den Marktpreisen liegen, sind die Energietarife der BKW höher als bei kleineren Energieversorgern ohne Eigenproduktion. Denn diese beziehen ihren Strom mehrheitlich am Markt und berechnen ihre Energietarife auf Basis des aktuell tieferen Marktpreises. Sobald sich die Verhältnisse drehen und die Gestehungskosten der BKW unterhalb der Marktpreise liegen, profitieren die BKW Kunden.

Frage 5: Wird die Einspeisevergütung (z.B. Strom von Privaten ab Photovoltaikanlagen) durch die Höhe der Beteiligung des Kantons Bern an der BKW beeinflusst?

Antwort 5: *Nein. Da die BKW ein börsenkotiertes und gewinnorientiertes Unternehmen ist, darf sie keine Förderung von erneuerbaren Energien auf Kosten ihrer Aktionäre vornehmen. Die BKW ist von Gesetzes wegen dazu angehalten, dezentral produzierte erneuerbare Energie in ihrem Netzgebiet abzunehmen und adäquat zu vergüten. Diese Pflicht umfasst allerdings keine Subventionierung von Stromproduzenten. Die Subventionierung erfolgt z.B. bei der Photovoltaik bereits durch die Einmalvergütung des Bundes. Dies alles gilt sowohl bei einer schwachen Mehrheits- als auch bei einer starken Minderheitsbeteiligung des Kantons.*

Frage 6: Wer genau legt Preis pro KWH für den „Kleinkonsumenten“ (einzeln Haushalt) fest und wie setzt er sich zusammen?

Antwort 6: *Die Tarife für die Netznutzung sowie die Energielieferung der Kleinkonsumenten in der regulierten Grundversorgung werden gemäss nationalem Stromversorgungsgesetz durch die Eidgenössische Elektrizitätskommission (ElCom) reguliert. Sowohl bei der Festlegung der Struktur als auch der Höhe der Tarife hat sich der Verteilnetzbetreiber an die gesetzlichen bzw. regulatorischen Vorgaben zu halten. Dabei dürfen die Tarife die zugrundeliegenden bzw. anrechenbaren Netz- bzw. Energiekosten nicht übersteigen. Im gesetzlichen bzw. regulatorischen Rahmen wird dabei definiert, welche Kosten als anrechenbar gelten. Die Tarife bzw. Kosten für die Netznutzung sowie die Energielieferung werden vom Verteilnetzbetreiber jährlich dem Regulator ElCom gemeldet. Die ElCom ist von Amtes wegen zuständig für die Überprüfung der Tarife.*

Energiepolitische Ziele

Frage 7: Kann der Kanton Bern als Mehrheitsaktionär die BKW zur Investition in erneuerbare Energien zwingen?

Antwort 7: *Nein. Der BKW AG als börsenkotiertes Unternehmen kann der Kanton Bern zwar kantonrechtlich Eignerziele vorgeben, diese dürfen aber aus bundesaktienrechtlichen Gründen nicht im Gegensatz zur Gewinnorientierung des Unternehmens stehen und sind für die BKW AG nicht verpflichtend.*

Frage 8: Inwiefern kann die Aktienmehrheit zur Förderung der Energiewende beitragen?

Antwort 8: *Es besteht kein Zusammenhang zwischen der Höhe der Kantonsbeteiligung und der Förderung der Energiewende. Die Kantonsverfassung (Art. 35) richtet sich an den Kanton Bern und führt zu keiner Verpflichtung der BKW AG oder irgendeines anderen Ener-*

gieversorgungsunternehmens. Insbesondere ergibt sich daraus kein direkter Leistungsauftrag an die BKW AG. In Übereinstimmung mit den bundesrechtlichen Vorgaben ist Art. 35 KV so zu verstehen, dass der Kanton für Rahmenbedingungen sorgt, welche eine "umweltgerechte, wirtschaftliche und ausreichende" Energieversorgung fördern. Die diesbezüglichen Aufgaben des Kantons sind in den Ziffern 2.2.4 bis 2.2.6 des Berichts des Regierungsrats näher beschrieben.

Versorgungssicherheit

Frage 9: Hat die Höhe der Beteiligung des Kantons Bern an der BKW einen Einfluss auf die Versorgungssicherheit, insbesondere auch in Strommangellagen?

Antwort 9: *Nein, es besteht kein Zusammenhang zwischen diesen beiden Themen. Wenn es einen Versorgungsengpass gibt, dann übernimmt gemäss Bundesrecht die Bundesorganisation für Stromversorgung in Ausserordentlichen Lagen (OSTRAL) die Versorgungsaufgabe. In einer solchen Krisensituation hat die BKW AG (und auch der Kanton Bern) nichts mehr dazu zu sagen, was mit dem Strom passiert, der z.B. von den Produktionsanlagen im Grimselgebiet kommt. Sie müsste zurückstehen, OSTRAL teilt die Energiemengen schweizweit zu. Es gibt absolut keinen Grund anzunehmen, dass die Kantons Grenzen dann irgendeine Rolle spielen würden. Vielleicht geht der Strom der Grimsel dann nach Zürich und umgekehrt der Strom der Anlagen der EWZ im Kanton Graubünden nach Bern. Bei einem Versorgungsengpass spielen die Kantons Grenzen und Beteiligungsverhältnisse an Stromversorgungsunternehmen keine Rolle.*

Frage 10: Für die nicht wirtschaftliche Elektrizitätsversorgung der Randregionen ist die BKW zuständig. Wer bietet bei einem Verkauf des Kantons Bern seiner Aktienmehrheit längerfristig Garantie, dass auch nicht lohnende Regionen mit zahlbarer Elektrizität versorgt werden?

Antwort 10: *Es besteht kein Zusammenhang zwischen dem Verkauf von BKW Aktien und der wirtschaftlichen Elektrizitätsversorgung in Randgebieten. Die nachfolgenden Aussagen würden auch gelten, wenn der Kanton Bern seine Beteiligung an der BKW AG vollständig aufgeben würde. Netzbetreiber sind bundesgesetzlich dazu verpflichtet, in ihrem Netzgebiet alle Endverbraucher innerhalb der Bauzone und ganzjährig bewohnte Liegenschaften und Siedlungen ausserhalb der Bauzone sowie alle Elektrizitätserzeuger an das Netz anzuschliessen. Im Gegenzug dürfen sie die entsprechenden Kosten in die Taife einrechnen. Die Kantone stellen gemäss nationalem Stromversorgungsgesetz über zwei Wege sicher, dass auch Randregionen zuverlässig versorgt werden: Indem sie die Netzgebiete der auf ihrem Gebiet tätigen Netzbetreiber bezeichnen oder indem sie die auf ihrem Gebiet tätigen Netzbetreiber dazu verpflichten, Endverbraucher auch ausserhalb ihres Netzgebietes an das Netz anzuschliessen. Weil die Netzbetreiber ihre Tarife innerhalb ihres Netzgebietes gemäss Bundesrecht nicht regional oder lokal differenzieren dürfen, ist eine Diskriminierung von abgelegenen Regionen ausgeschlossen. Umgekehrt führt dies aber dazu, dass dichter besiedelte Gebiete, welche für sich alleine in der Regel über tiefere Netzkosten verfügen würden, aufgrund der Solidarität mit den Randregionen höhere Tarife zu tragen haben, weil die gesetzliche Pflicht zur einheitlichen Tarifierung in einem Netzgebiet zu einer Nivellierung der Tarife zwischen Zentrums- und Randgebieten führt. Dies setzt die BKW oft ungerechtfertigter Kritik aus. Das alles ändert sich weder mit einer vollständigen Marktöffnung noch mit einer allfälligen Veränderung der Eigentumsverhältnisse von Energieversorgungsunternehmen wie der BKW AG. Weiterhin wäre es ausgeschlossen, dass die Netzbetreiber ihre Netztarife in ihrem jeweiligen Versorgungsgebiet nach Region differenzieren. Mit dem Netzzugang*

ist zudem sichergestellt, dass sämtliche Verbraucher diskriminierungsfrei am Strommarkt teilnehmen können, da auch die Energietarife nicht distanzabhängig oder regionsspezifisch sind.

Einflussmöglichkeiten des Kantons auf die BKW AG

Frage 11: Ist der Regierungsrat gegenüber dem Verwaltungsrat der BKW weisungsbefugt?

Antwort 11: Nein, die Mitglieder des Verwaltungsrats sind gemäss nationalem Aktienrecht ausschliesslich dem wirtschaftlichen Wohlergehen des Unternehmens verpflichtet und allen Aktionärinnen und Aktionären gegenüber gleichermassen verantwortlich. Die Mitglieder des Verwaltungsrats würden im Abweichungsfall mit Verantwortlichkeitsklagen und der Kanton Bern mit Schadenersatzklagen seitens der anderen Aktionärinnen und Aktionäre rechnen müssen. Das gilt im Grundsatz auch für den Kantonsvertreter im Verwaltungsrat. Das kantonale BKWG auferlegt der BKW AG keine Pflichten, dies wäre mit Blick auf die bundesrechtlichen Vorgaben auch nicht zulässig. In Art. 2 BKWG wird darauf hingewiesen, dass die BKW AG den Bestimmungen des OR, der börsenrechtlichen Regulierung und der schweizerischen Kartellgesetzgebung untersteht. Die BKW AG könnte somit sämtliche Bestimmungen im BKWG ignorieren, da sie nicht Adressatin des Gesetzes ist. Namentlich ist für die BKW AG irrelevant, für welche Zwecke der Kanton Bern Aktien hält.

Frage 12: Wie kann der Regierungsrat auf strategische Entscheide der BKW Einfluss nehmen und welche Auswirkungen hätte die Reduktion der Mehrheitsbeteiligung auf eine Sperrminorität?

Antwort 12: Das Schweizer Aktienrecht sieht vor, dass der Verwaltungsrat für die Oberleitung der Gesellschaft zuständig ist. Der Kanton kann daher die Strategie der BKW primär über seinen Einfluss auf die Zusammensetzung des Verwaltungsrats beeinflussen – unabhängig hiervon ist der Verwaltungsrat der BKW den wirtschaftlichen Interessen aller Aktionäre verpflichtet, nicht den Interessen eines einzelnen Aktionärs (auch wenn dieser die Mehrheit hält). Hier steht das Recht des Kantons, zwei Mitglieder des Verwaltungsrats direkt zu ernennen, im Vordergrund. Der Kanton steht mit dem von ihm delegierten Mitglied in einem engen Austausch. Allerdings ist auch hier darauf hinzuweisen, dass diesem Austausch aktienrechtlich Grenzen gesetzt sind: Das Verwaltungsratsmitglied ist primär den Interessen der BKW AG verpflichtet. Es unterliegt bezüglich seiner Tätigkeit gewissen Geheimhaltungsverpflichtungen und ist nicht weisungsgebunden (siehe auch die Antwort zur Frage 11). Diese Sachlage gilt unabhängig von der Höhe der Beteiligung des Kantons (siehe auch die Antwort zur Frage 1).

Frage 13: Inwiefern muss bzw. darf der Verwaltungsrat der BKW bei seinen Entscheiden die Interessen des Kantons als Mehrheitsaktionärin berücksichtigen?

Antwort 13: Der BKW AG als börsennotiertes Unternehmen kann der Kanton Bern zwar kantonalrechtlich Eignerziele vorgeben, diese dürfen aber aus bundesaktienrechtlichen Gründen nicht im Gegensatz zur Gewinnorientierung des Unternehmens stehen und sind für die BKW AG daher rechtlich nicht verpflichtend. Der Verwaltungsrat muss zudem die Interessen aller Aktionäre berücksichtigen, sonst riskiert er Verantwortlichkeitsklagen und der Kanton würde Schadenersatzklagen riskieren.

Möglicher Käufer eines Aktienpakets

Frage 14: Wie wäre bei einem allfälligen Verkauf einer Mehrheitsbeteiligung eine Einflussnahme von unerwünschten Aktionären auf versorgungsnotwendige Infrastrukturen zu verhindern?

Antwort 14: *Die Statuten der BKW AG sehen in Artikel 5a eine Fünf-Prozentklausel als Vinkulierung vor, d.h. die BKW AG könnte die Eintragung eines Erwerbers ins Aktienbuch als Aktionär mit Stimmrecht verweigern, wenn dieser mehr als fünf Prozent des Aktienkapitals auf sich vereinigt. Diese Bestimmung erschwert auch die Eintragung eines unliebsamen ausländischen Investors ins Aktienbuch und dient insoweit auch den Interessen des Kantons Bern. Bei einer Veräusserung eines Aktienpakets an einen oder mehrere institutionellen Anleger hat zudem der Kanton Bern selber zahlreiche vertragliche Regelungsmöglichkeiten – beispielsweise Erwerbsrechte oder Stimmabsprachen – im Rahmen eines Kaufvertrags bzw. eines Aktionärsbindungsvertrags (ABV). Um «unliebsame» Dritte zu verhindern, könnten in einem solchen Vertrag insbesondere Veräusserungsverbote für die Käuferschaft oder Erwerbsrechte für den Kanton Bern vereinbart werden. Solche Vereinbarungen können mittels Erfüllungsklagen gerichtlich durchgesetzt und faktisch sichergestellt werden, z.B. durch Konventionalstrafen und/oder Hinterlegungen (sogenannte «Escrow Agreements»). Ein Weiterverkauf des vom Kanton veräusserten Aktienpakets kann folglich mit einem solchem ABV in Verbindung mit der Hinterlegung der Aktien, z.B. bei einer Bank als dritter Partei, zuverlässig verhindert werden.*

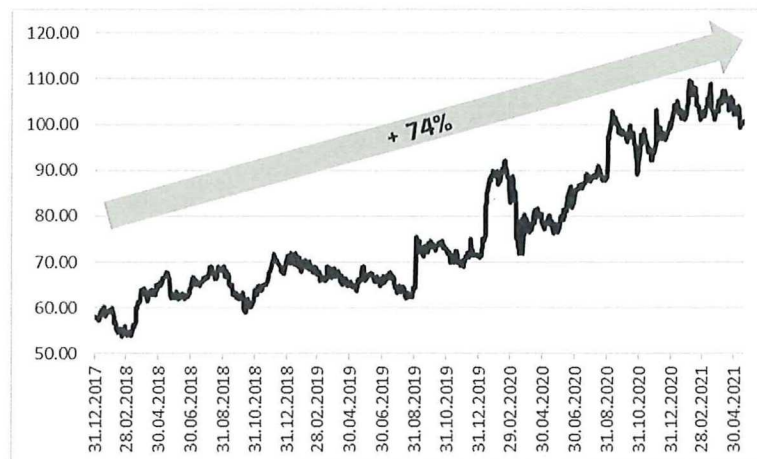
Frage 15: Wer und wie würde die zukünftigen Käufer des vom Kanton Bern zum Verkauf angebotenen Aktienpaketes bestimmen?

Antwort 15: *Dieses Geschäft muss vom Kanton in seiner Eigenschaft als Aktionär und nicht von der BKW geführt werden, konkret läge dies beim Regierungsrat. Wie der Regierungsrat auf Seite 32 des Berichts festhält, müsste eine Reduktion der Kantonsbeteiligung gezielt, mit Bedacht und mit Rücksichtnahme auf das Unternehmen BKW AG und die Interessen des Kantons Bern erfolgen. Im gemeinsamen Interesse wäre es, einen oder mehrere andere strategischen und stabilen Ankeraktionäre zu gewinnen, welche die Interessen des Kantons Bern möglichst teilen. In Frage kämen zum Beispiel schweizerische, institutionelle Anleger, die einen Bezug zum Kanton Bern haben und sich langfristig engagieren wollen. Im Falle eines Verkaufs über die Börse hätte der Kanton wegen der Fünf-Prozentklausel de facto immer noch einen dominierenden Einfluss (siehe die Antwort zur Frage 14).*

Aktienkurs der BKW

Frage 16: Wie hat sich der Aktienkurs der BKW-Aktie (Valor 13029366) seit anfangs 2018 (letztmalige Beratung über Mehr-/Minderheitsbeteiligung im Grossen Rat) verändert; wie hoch wäre heute/damals der Verkaufserlös von einer 10%-Beteiligung (Reduktion von 52,54% auf 42,54%)?

Antwort 16: *Der Kurs der BKW-Aktie hat sich seit Anfang 2018 mit einer Erhöhung von rund 58 Franken auf rund 100 Franken fast verdoppelt (siehe Grafik unten). Entsprechend hätte der Verkaufserlös einer 10 Prozent Beteiligung Anfang 2018 gut 300 Millionen Franken, im Mai 2021 an die 540 Millionen Franken betragen. Der Verkaufserlös wäre heute also an die 250 Millionen Franken höher (siehe Grafik)*



Dienstleistungssparte der BKW

Frage 17: Warum kauft und betreibt die BKW neben der Stromproduktion zahlreiche Elektronunternehmen?

Antwort 17: In der Strommarktkrise hat sich die BKW aus zwei wesentlichen Gründen für ihre Drei-Säulen-Strategie und damit den Ausbau des Dienstleistungsgeschäfts (inkl. der in der Frage erwähnten Elektronunternehmen) entschieden: Bei diesen nachhaltig tiefen Strompreisen wurde klar, dass die BKW aufgrund ihres Energiegeschäfts in ihrer Existenz gefährdet war, so wie es z. B. auch Alpiq war. Folglich galt es stärker vom Strompreis unabhängige Geschäfte zu erschliessen, die aber auch in einer logischen Verbindung zum ursprünglichen Kerngeschäft stehen. In der zunehmend dezentralen und digitalisierten Energiewelt verschwimmen die Grenzen zwischen Energieproduktion, Infrastruktur, Gebäuden und über ICT vernetzte Anwendungen. Viele Kunden werden selbst zu kleinen oder mittleren Stromproduzenten (PV-Anlagen). Energieeffizienz in Gebäuden (und Infrastrukturen) ist ein zentraler Baustein für eine ressourcenschonende Zukunft. Die Zeichen der Zeit mit den gesellschaftlichen Megatrends Klimawandel, Dezentralisierung und Digitalisierung sprechen dafür, dass sich die Vorteile der drei gleich starken Säulen in den nächsten Jahren noch weiter verstärken werden. Mit dem Ausbau des Dienstleistungsgeschäfts ist das Geschäftsmodell der BKW heute wesentlich robuster, unabhängiger vom Strompreis und somit zukunftsfähiger aufgestellt.

Frage 18: Wieso bedrängt die BKW AG mit ihrem Dienstleistungsgeschäft das Berner Gewerbe?

Antwort 18: Die BKW hat gemäss eigenen Angaben einen Marktanteil von weniger als drei Prozent am nationalen Dienstleistungsmarkt in der Gebäudetechnik mit rund 3000 Firmen, die acht grössten Anbieter haben zusammen nicht einmal 20 Prozent. Die Konsolidierung des Marktes habe bereits begonnen: Internationale Grosskonzerne (z. B. Bouygues, Vinci, Engie – alle mit Hauptsitz in Frankreich) entwickeln sich innovativ, kaufen kleinere Firmen und steigern so ihre Marktmacht in der Schweiz und im Kanton Bern. Da der Markt zunehmend im technologischen Bereich um Informationstechnik und Automation wächst, findet gemäss Aussagen der BKW der Wettbewerb zunehmend und in erster Linie unter diesen internationalen Playern statt und nicht unter und gegenüber dem Gewerbe. Im Kanton Bern ist die BKW bereits seit über 20 Jahren im Dienstleistungsmarkt tätig und mit einem dennoch kleinen Marktanteil von weniger als fünf Prozent (Angaben des Unternehmens) eine Wettbewerberin unter vielen. Die BKW verfolgt zudem gemäss eigenen Angaben moderatere Wachstumsabsichten im Dienstleistungsmarkt des Kantons Bern und geht nicht von einem künftig signifikanten Wachstum ihres

Marktanteils in der Gebäudetechnik aus. Allerdings führt dies auch dazu, dass für das Berner Gewerbe die BKW als eine gute Option für Nachfolgeregelungen nur beschränkt zugänglich ist. Der Regierungsrat ist insgesamt der Auffassung, dass das Gewerbe der Gebäudetechnik durch eine generelle Konsolidierungstendenz des Marktes und nicht durch den (nicht dominanten) Marktakteur «BKW» herausgefordert ist. Ein Verzicht der BKW auf diesen Geschäftsbereich würde am ehesten den internationalen Grosskonzernen und nicht dem kantonalen Gewerbe zusätzliche Vorteile verschaffen, da diese finanzstark sind und das Dienstleistungsgeschäft der BKW am besten aufkaufen könnten. Dadurch würde deren Marktmacht weiter gestärkt und dem Berner Gewerbe nicht geholfen.

«Too big to fail»-Problematik

Frage 19: Wie gedenkt der Regierungsrat künftig mit der im Expertenbericht (S. 15 f) erörterten Too big to fail-Problematik umzugehen bzw. das damit verbundene Risiko zu minimieren?

Antwort 19: *Der Regierungsrat erachtet die «too big to fail» Hypothese des Expertenberichts als wenig überzeugend begründet. Allfällige Massnahmen müssten zudem auf Bundesebene ergriffen werden. Für den Kanton Bern besteht kein Handlungsbedarf (siehe auch die Seiten 22-24 des Berichts des Regierungsrats).*

Spezialgesetzliche Aktiengesellschaft

Frage 20: Wäre die Umwandlung der BKW in eine spezialgesetzliche AG denkbar und sinnvoll?

Antwort 20: *Denkbar schon, aber nicht sinnvoll. Rechtlich wäre eine solche Umwandlung vermutlich zulässig aber mit grossen Risiken verbunden. Bis anhin kommen kantonale spezialrechtliche Aktiengesellschaften in der Schweiz äusserst selten vor. Es können bloss einige wenige Kantonalbanken angeführt werden, so dass kaum praktische Erfahrungen bestehen, fast keine Gerichtsurteile gefällt und selten Lehrmeinungen publiziert wurden. Für den Kanton Bern entstünden bei der Umwandlung grosser Aufwand, beträchtliche Unsicherheiten bei der Umsetzung sowie erhebliche weitere Risiken. Unerlässlich wäre es, ein neues kantonales Gesetz zu erlassen und staatspolitisch wäre wohl zusätzlich eine Revision der Berner Kantonsverfassung angezeigt. Eine subsidiäre Haftung des Kantons Bern im Rahmen von Art. 763 Abs. 1 OR wäre für das kantonale Gesetz zwingend vorgegeben, was mit schwer kalkulierbaren finanziellen Risiken für den Kantonshaushalt verbunden wäre. Die Auflösung und Liquidation der BKW AG sowie die anschliessende Neugründung einer spezialrechtlichen BKW AG stellt angesichts des drohenden hohen Wertverlustes kein realistisches Szenario dar. Alternativ gibt es im Gesellschaftsrecht keine einfachen Lösungen, die im Prinzip mit denselben Problemen und Herausforderungen belastet sind: Einerseits ginge der Kanton Bern erhebliche Risiken ein und andererseits würden die Aktionäre der BKW AG eine Minimierung ihrer Rechte erfahren, die zu Gerichtsverfahren führen würden. In einer Gesamtbetrachtung kommt für den Regierungsrat eine solche Umwandlung der BKW klar nicht in Frage. Sie hätte ähnlich gravierenden Auswirkungen wie eine Aufspaltung des Unternehmens.*

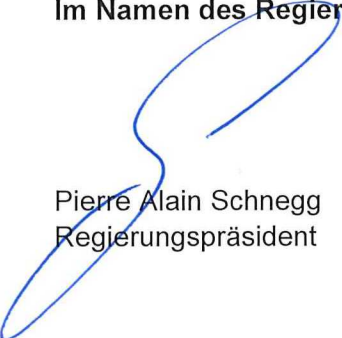
Haltung der BKW AG

Frage 21: Wie stellt sich die BKW zu den Schlussfolgerungen des Regierungsrates in seinem Bericht?

Antwort 21: *Die BKW AG nimmt wie folgt Stellung: «Die BKW teilt die Einschätzung des Regierungsrates, dass die Nachteile einer Aufspaltung der BKW AG aus politischen Gründen deutlich überwiegen. Sie wäre mit grossen Risiken für den Kanton Bern, für die erfolgreiche Weiterentwicklung der BKW und somit auch für das gesamte Aktionariat der BKW, ihren Mitarbeitenden und Kunden verbunden. Ob die Mehrheitsbeteiligung bzw. deren Aufgabe den zukünftigen Erfolg der börsenkotierten BKW AG fördert oder behindert, hängt von vielen Faktoren ab. Das Verhalten des Kantons spielt dabei eine wesentliche Rolle. Mit der aktuellen Gesetzeslage verfügt die BKW über unternehmerische Freiheiten, um sich auf zukünftige Entwicklungen vorbereiten bzw. reagieren zu können. Die Rechte und wirtschaftlichen Interessen der Minderheitsaktionäre sind dabei geschützt. Politische Diskussionen zu Eingriffen in die BKW haben in der Vergangenheit bereits mehrfach zu Einbrüchen des Aktienkurses geführt. Gibt der Kanton seine Mehrheitsbeteiligung auf, reduziert sich das Risiko von derartigen Aktienkurseinbrüchen, die durch politische Diskussionen hervorgerufen werden. In der Öffentlichkeit besteht oft der irreführende Eindruck, dass die BKW ein Staatsunternehmen sei und der Kanton direkten Einfluss auf strategische und operative Themen nehmen kann und soll. Dieser Eindruck kann durch die Reduktion der Kantonsbeteiligung korrigiert werden. Dies würde die Reputation der BKW AG und ihre Attraktivität für die Mitarbeitenden, Aktionäre und Kunden steigern. Auch in der Minderheit mit Sperrminorität wäre der Kanton weiterhin ein stabiler Ankeraktionär, womit die zukünftige Entwicklung der BKW positiv beeinflusst werden dürfte.»*

Der Regierungsrat hofft, damit einen zusätzlichen Beitrag für eine fundierte Debatte im Grossen Rat zu leisten, und dankt der Finanzkommission für diesen Auftrag.

Freundliche Grüsse
Im Namen des Regierungsrates



Pierre Alain Schnegg
Regierungspräsident



Christoph Auer
Staatsschreiber

Verteiler

- Mitglieder des Grossen Rats
- Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion

Beilage:

- Übersicht der Beschlussquoren für die Aktiengesellschaft gemäss Schweizerischen Obligationenrecht